

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. April 1875.

Nr. 14.

- Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 197.
2. **Finanz-Messen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1874 . . . 198.
3. **Münz-Messen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Februar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 199.
4. **Post- und Straß-Messen:** Aufhebung einer Steuerstelle 201.
5. **Militär-Messen:** Bekanntmachung eines Nachtrags-Berichtnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Aus-

- stellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 201.
6. **Marine und Schifffahrt:** Veröffentlichung der Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben in den kaiserlichen Häfen des königreiche Preußen 203.
7. **Ordnung-Messen:** Erkenntnis des Bundesamts für das Vermächtnissen 206.
8. **Post-Messen:** Bekanntmachungen, betr.: Unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgehittlenen Frankostempel zur Frantierung; Postaufträge im Verkehr mit der Schweiz 207.
9. **Konsulat-Messen:** Exequatur-Ertheilungen etc. 208.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Lorenz Albert Hug aus Zuzwohl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 8. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die verwitwete Josepha Konwersta, alias Niewiadomska, geborne Goslawka, aus Wymyslowo (Kreis Niezawa in Rußisch-Polen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landtreidens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 24. Februar d. Js.;
3. der Schneider Mayr Dondowicz aus Wilna in Rußland, 43 Jahre alt,
4. der Handlungskommiss Julius Neumann aus Muraszombat in Ungarn, 25 Jahre alt, zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landtreidens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom resp. 17. und 19. März d. Js.;
5. der Tagelöhner Heinrich Braun, geboren im Jahre 1837 zu St. Avoob (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Tagelöhner Joseph Babon, geboren im Jahre 1837 zu Tomboy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landtreidens (zu 5 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. März d. Js.;



7. der Maurer Karl Ignaz Frei, geboren zu Auserbraez (Kreis Gludenz, Vorarlberg, Oesterreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Betrugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 10. März d. Jg.;
 8. der Tagelöhner Heinrich Arnold, geboren und ortsangehörig zu Heblton (Kanton Luzern in der Schweiz), 23 Jahre alt,
 9. der Büchsenmacher Johann Friebehorn, geboren und ortsangehörig zu Trogen (Kanton Appenzell in der Schweiz), 29 Jahre alt,
 10. der Arbeiter Moriz Blas, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens (zu 9 auch wegen Gebrauches falscher Legitimationspapiere, zu 10 auch wegen Betrugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. März d. Jg.
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung
der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Rechnungsjahr 1874 *) Darunter Freischreibungen	Konkussionen auf gemeinschaftliche Rechnung	Reiben		Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	Zfr.	Zfr.	Zfr.	Zfr.	Zfr.	Zfr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1 Zölle	38,417,356 †) 112,805	16,756	38,400,600	44,906,420	— 6,505,820	
2 Rübenzuckersteuer	19,227,358	1,264,807	17,962,551	16,269,834	+ 1,692,717	
3 Salzsteuer	11,449,397 †) 10,961	—	11,449,397	11,218,793	+ 230,604	
4 Tabaksteuer	646,550	153,555	492,995	458,642	+ 34,353	
5 Branntweinsteuer	18,173,918	2,794,124	15,379,794	13,873,373	+ 1,506,421	
6 Uebergangsabgabe von Branntwein	34,907	—	34,907	51,929	— 17,022	
7 Brausesteuer	5,787,864	60,645	5,727,219	5,332,420	+ 394,799	
8 Uebergangsabgabe von Bier	292,583	—	292,583	287,734	+ 4,849	
9 Wechselstempelsteuer	2,347,166	—	2,347,166	2,616,463	— 269,297	
10 Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	32,603,908	31,124,079	+ 1,479,829	
11 Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,742,502	3,885,780	— 143,278	
12 Reichs-Eisenbahn-Verwaltung einschließlich der Einnahmen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn	—	—	11,289,634	10,710,721	+ 578,913	

*) Einschließlich der noch im Jahre 1875 für das Kalenderjahr 1874 zur Berechnung gekommenen Beträge und bei den Zöllen, der Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Tabaksteuer auch einschließlich der Einnahmen im Großherzogthum Luxemburg.

